

# RS Vwgh 1997/10/28 95/08/0293

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1997

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §3 Abs1;  
ASVG §3 Abs2 litd;  
ASVG §3 Abs3;  
ASVG §30 Abs2;

### Beachte

Besprechung in: RdA 2001, S 542-546; ZAS 1999, S 54-60;

### Rechtssatz

Eine zeitlich befristete oder sonst vorübergehende Beschäftigung im Ausland kann - sofern sie die gemäß§ 3 Abs 2 lit d ASVG höchstzulässige Dauer nicht überschreitet - nicht als dauernde Auslandsbeschäftigung angesehen werden. Dieser - unter der Bezeichnung "Ausstrahlungsprinzip" anerkannte - Grundsatz ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus der historischen Entwicklung (mit ausführlichen Erläuterungen).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080293.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)